

## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Bilay (DIE LINKE)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales**

### **Verwarentgelte in den Kommunen 2022**

Gemeinden, Städte, Landkreise, Verwaltungsgemeinschaften sowie Zweckverbände der Wasserver- und Abwasserentsorgung und der Müllbeseitigung haben zur Absicherung ihrer Liquidität die entsprechenden Mittel sicherzustellen. Diese notwendigen Finanzmittel und weitere, nicht benötigte Mittel werden mangels alternativer Anlagemöglichkeiten bei den Hausbanken auf entsprechenden Konten verwahrt. Darüber hinaus verfügen Gemeinden, Städte und Landkreise über entsprechende Haushaltsmittel aus Vorjahren, sofern bei investiven Maßnahmen im Vermögenshaushalt Haushaltsausgabereste gebildet wurden. Aus diesen kurzfristigen Geldanlagen erhalten die Gemeinden, Städte, Landkreise, Verwaltungsgemeinschaften sowie Zweckverbände der Wasserver- und Abwasserentsorgung und der Müllbeseitigung aufgrund der Niedrigzinsphase keine Erträge. Vielmehr kann die Summe dieser Mittel unter Umständen groß genug sein, dass die Banken ein sogenanntes Verwarentgelt erheben, welches landläufig als Strafzinsen bezeichnet wird. Die Haushaltswirtschaft der Gemeinden, Städte, Landkreise, Verwaltungsgemeinschaften sowie Zweckverbände der Wasserver- und Abwasserentsorgung und der Müllbeseitigung unterliegt der Rechtsaufsicht des Landes.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/4216** vom 9. Januar 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 2. März 2023 beantwortet:

1. Welche Gemeinden, Städte, Landkreise und Verwaltungsgemeinschaften haben nach Kenntnis der Landesregierung in den Haushaltsjahren 2022 Verwarentgelte bei Banken und Sparkassen zahlen müssen (bitte Einzelaufstellung nach Gemeinden, Städten, Landkreisen, Verwaltungsgemeinschaften sowie Zweckverbänden der Wasserver- und Abwasserentsorgung und der Müllbeseitigung sowie Haushaltsjahren)?
2. Wie hoch waren nach Kenntnis der Landesregierung in den in Frage 1 nachgefragten Fällen die zu zahlenden Verwarentgelte (bitte Einzelaufstellung nach Gemeinden, Städten, Landkreisen, Verwaltungsgemeinschaften sowie Zweckverbänden der Wasserver- und Abwasserentsorgung und der Müllbeseitigung sowie Haushaltsjahren)?
3. Wie hoch waren nach Kenntnis der Landesregierung in den in Frage 1 nachgefragten Fällen die Geldanlagen (bitte Einzelaufstellung nach Gemeinden, Städten, Landkreisen, Verwaltungsgemeinschaften sowie Zweckverbänden der Wasserver- und Abwasserentsorgung und der Müllbeseitigung sowie Haushaltsjahren)?
4. Mit welcher Begründung wurden in den in Frage 1 nachgefragten Fällen nach Kenntnis der Landesregierung Finanzmittelbestände aufgebaut, die ein Verwarentgelt nach sich gezogen haben? Inwieweit war es den betroffenen Gemeinden, Städten und Landkreisen im Rahmen des Finanzmittelmanage-

ments nicht möglich, die Bestände abzubauen und Verwahrenngelte zu vermeiden (bitte Einzelaufstellung nach Gemeinden, Städten, Landkreisen, Verwaltungsgemeinschaften sowie Zweckverbänden der Wasserver- und Abwasserentsorgung und der Müllbeseitigung sowie Haushaltsjahren)?

Antwort zu den Fragen 1 bis 4:

Gemäß § 80 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) beziehungsweise § 19 Abs. 2 Thüringer Gesetz über die kommunale Doppik (ThürKDG) haben die Kommunen vier beziehungsweise sechs Monate Zeit, die Jahresrechnungen beziehungsweise die Jahresabschlüsse, mit denen das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachgewiesen wird, nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen. Den Kommunalaufsichten, denen erst die festgestellte Jahresrechnung beziehungsweise der festgestellte Jahresabschluss mit Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts mit den Beschlüssen über die Feststellung und über die Entlastung zur Kenntnisnahme vorzulegen ist (§ 80 Abs. 4 Satz 1 ThürKO beziehungsweise § 25 Abs. 2 Satz 1 ThürKDG), liegen die in Frage 1 erbetenen IST-Daten für das Haushaltsjahr 2022 daher noch nicht vor. Infolgedessen sind auch zu den Fragen 2 bis 4 keine Angaben möglich.

Maier  
Minister